

zum Voraus an den zu Unterstützenden oder an die vom Vorstande bestimmte Person ausbezahlt; e) die Unterstützung kann nur an Waisen gegeben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wird nicht länger als 6 Jahre und jedenfalls nur für die zur Ausbildung unbedingt notwendige Zeit (einschl. Einjährigendienst und Referendarzeit) gewährt; f) gleichzeitig sollen mehrere Gaben in der Regel nicht an die Angehörigen einer Familie kommen; g) über die Zuteilung an die würdigsten unter den bedürftigen Waisen entscheidet der Vorstand (f. Z. 3) nach freiem Ermessen; es ist jedes Jahr neuer Beschluß über die Zuteilung zu fassen. Der Vorstand kann die Unterstützung jederzeit ohne Angabe der Gründe entziehen.

5. Die Anlegung des Kapitals hat nach den für Mündelgelder bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 1807 und 1808 des B. G. B.) zu erfolgen.

Die Stifter.

Nr. 1962.

Genehmigt vermöge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. April d. J.

Stuttgart, den 28. April 1903.

K. Finanzministerium.

Für der Staatsminister:

Buhl.

Anmerkung: Die Anwartschaft auf Unterstützung ist nicht vorzugsweise durch eine Reifeprüfung und akademisches Studium, insbesondere nicht vorzugsweise durch das Studium der Forstwissenschaft begründet, sondern allgemein durch die Vorbereitung auf einen den Verhältnissen angemessenen Beruf.

Die Stifter.

Das Stiftungskapital ist inzwischen auf 6700 *M* angewachsen, an Jahresbeiträgen sind 300 *M* gezeichnet.

### Zur Bekämpfung der Kaninchenplage.

Bekanntlich wird auf Grund von Versuchen, welche die Biologische Abteilung für Land- und Forstwirtschaft am Kaiserl. Gesundheitsamt in Berlin angestellt und durch ein Flugblatt bekannt gegeben hat,<sup>1)</sup> in der Neuzeit den stellenweise so massenhaft und schädlich auftretenden Kaninchen mittels Schwefelkohlenstoff mit bestem Erfolg Abbruch getan, und zwar in der Weise, daß mit diesem Stoff getränkte Lappen in die bewohnten Baue geschoben und durch die schweren, giftigen Gase die Kaninchen getötet werden.

In der Österr. Forst- und Jagdzeitung (Nr. 23 S. 199) empfiehlt nun Forstmeister P. Wittmann die Anwendung des Schwefelkohlenstoffes in anderer Weise. Er schüttet nämlich in zwei einander entgegengesetzte Röhren eines Baues ein kleines Quantum (ein Achtel eines gewöhnlichen Weinglases genügt) flüssigen Schwefelkohlenstoffes und entzündet — nachdem die Flasche wieder gut verschlossen worden — die sich entwickelnden sehr explosiven Gase, wodurch alle etwa im Bau befindlichen Kaninchen sofort getötet werden. Es ist hierbei kaum die Hälfte des früheren Quantums Schwefelkohlenstoff (dessen Preis mit nur etwa 40 *S* pro Kilogramm angegeben wird) nötig, der Erfolg aber ein viel vollständigerer.

<sup>1)</sup> Vergl. Forstw. Centr.-Bl. 1901, S. 348.